

1. Änderung der Richtlinie für die Förderung von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und Bolzplätzen in Gemeinden im Landkreis Harz

Der Landkreis Harz erlässt folgende Richtlinie:

1. Zweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Harz gewährt zur Errichtung, Erneuerung und Erhaltung von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen sowie Bolzplätzen für Gemeinden und gemeinnützige Fördervereine im Landkreis Harz eine finanzielle Unterstützung in Form von Zuwendungen. Das Ziel der Richtlinie ist die Schaffung und Erhaltung bedarfsgerechter öffentlicher Aufenthalts- und Begegnungsräume für Familien mit Kindern. Spielplätze und Bolzplätze haben einen unschätzbaren Wert als kindgerechte Spiel- und Erfahrungsräume. Daher sind Spielplätze und Bolzplätze ein unerlässlicher Teil der Daseinsvorsorge und somit ein wertvoller Baustein für eine nachhaltige Entwicklung im Landkreis Harz.

Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. Die Zuwendungen werden aus Mitteln des Kreishaushaltes zu Verfügung gestellt.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Landkreis Harz) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen der Neuerrichtung, grundhaften Erneuerung und Instandsetzung von Kinderspielplätzen und Bolzplätzen. Hierzu zählen:

- a) Die Anschaffung von kindgerechten Spielplatz- und Bewegungsgeräten, die Anschaffung von Geräten für die Grundausstattung von Bolzplätzen sowie von ergänzenden Ausstattungen für öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Bolzplätze,
- b) Baumaßnahmen und Pflanzungen zur Platzgestaltung sowie die Errichtung der unter Buchstabe a genannten Ausstattungen,
- c) Planungsleistungen,
- d) erforderliche Gebrauchsabnahmen durch sachkundige Personen für die Erstabnahme von Kinderspielplätzen und Spielplatzgeräten und Bolzplätzen.

Spielflächen / Bolzplätze müssen vielgestaltig, veränderlich und veränderbar sein. Grundsätzlich sind folgende Anforderungen an Spielflächen zu erfüllen:

- Verkehrssicher,
- Keine Beeinträchtigungen durch Immissionen,
- Ausreichend besonnt,
- Kein hoher Grundwasserstand.

Des Weiteren sind für die Errichtung, Erneuerung und Instandsetzung die nachfolgend genannten DIN-Vorschriften für die Spielplatzgestaltung verpflichtend einzuhalten und zu berücksichtigen:

- DIN 18034: Zielsetzung der Spielplatzgestaltung, zum Spielwert und zum pädagogischen Ansatz
- DIN EN 1176: Anforderungen an die Sicherheit von Spielplatzgeräten und erforderliche Sicherheitsmaße
- DIN EN 1177: Beschaffenheit des Fallschutzmaterials in Abhängigkeit der Fallhöhe.

Bei der Planung der öffentlich zugänglichen Spielplätze / Bolzplätze ist darauf zu achten, dass Spielplätze / Bolzplätze Orientierungspunkte sind und daher durch einfache Wegenetze mit Wohn- und anderen Bereichen verbunden sind. Die öffentlich zugänglichen Spielplätze / Bolzplätze sind in Verbindung mit deren Kommunikationssystemen zu planen und müssen barrierefrei sein.

2.2 Nicht gefördert werden:

- a) Maßnahmen an Sportanlagen,
- b) Erwerb von Grundstücken,
- c) Eigene Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Gemeinden und Ortsteile sowie gemeinnützige Fördervereine bis 2.500 Einwohner.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gemeinde / der Förderverein prüft eigenständig relevante öffentliche Förderungen im Hinblick auf ihre vorrangige Inanspruchnahme. Bei Nichtinanspruchnahme anderer öffentlicher Förderungen kann mit einer schlüssigen schriftlichen Erklärung der Gemeinde / des Fördervereins nachgewiesen werden, dass diese im Zusammenhang mit der beantragten Fördermaßnahme nicht anwendbar sind, zum Beispiel aufgrund fehlender Zuwendungsvoraussetzungen.

4.1 Die Gemeinde muss Eigentümer des Grundstücks sein, auf dem der öffentlich zugängliche Kinderspielplatz errichtet werden soll.

4.2. Ist der Förderverein / die Gemeinde nicht Eigentümer des Grundstücks, so muss eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Eigentümer des Grundstücks und dem Förderverein/Gemeinde geschlossen werden und im Rahmen der Antragsstellung vorgelegt werden.

4.2 Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe c werden nur gefördert, soweit es erforderlich ist, Planungen durch Architekten/Ingenieure zu beauftragen.

4.3 Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe d werden nur gefördert, soweit sie aus Anlass der geförderten Anschaffung oder Baumaßnahmen anfallen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und ist auf 20.000 Euro je Kinderspielplatz begrenzt.

5.3 Zuwendungsfähig sind

- a) die Ausgaben für Anschaffung einschließlich deren Lieferung
- b) die Ausgaben für Baumaßnahmen und Pflanzungen,
- c) die Ausgaben für Planungsleistungen,
- d) die Ausgaben für Gebrauchsabnahmen.

5.4 Die Kumulierung mit anderen Zuwendungen ist zulässig, insbesondere kann diese als Eigenmittel für aufbauende (ergänzende) Förderanträge genutzt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Dauer der Zweckbindungsfrist beträgt zehn Jahre.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist unter Verwendung eines vorgegebenen Formulars bis zum 30.06 eines jeden Jahres, in dem das Vorhaben durchgeführt werden soll, beim Landkreis Harz einzureichen. Abweichung von Satz 1 können Anträge erstmalig bis zum Ablauf des Monats, der auf das Inkrafttreten dieser Richtlinie folgt, gestellt werden.

7.2 Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Lageplan des öffentlich zugänglichen Kinderspielplatzes, Bolzplatzes
- b) Nachweis des Eigentums an dem Grundstück bzw. Nutzungsvereinbarung
- c) die Erklärung der Gemeinde, dass die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde vereinbar ist,
- d) Die Bewilligungsbehörde (Landkreis Harz) kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist.

7.3 Priorisierungsverfahren:

Wenn das Antragsvolumen die zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, wird ein Priorisierungsverfahren vorgenommen. Die Priorisierung erfolgt anhand folgender Kriterien:

- a) Das Vorhaben betrifft
 - Erneuerung oder Sanierung eines vorhandenen Spielplatzes / Bolzplatzes
 - die Neuerrichtung eines Spielplatzes / Bolzplatzes
- b) In der Gemeinde
 - sind keine weiteren Spielplätze / Bolzplätze vorhanden
 - ist der nächste öffentliche Spielplatz mehr als 1.000 m entfernt
 - ist der nächste öffentliche Spielplatz mehr als 500 m entfernt
 - ist der nächste öffentliche Spielplatz weniger als 500 m entfernt
 - wird eine Mehrfachnutzung des Spielplatzes ermöglicht.

7.4 Die Zuwendungen werden durch Zuwendungsbescheid bewilligt.

7.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage einer einzureichenden Mittelanforderung. Die Mittelanforderung kann als Vorauszahlung beantragt werden oder auf der Grundlage der bereits getätigten Ausgaben.

7.6 Die Verwendung der Zuwendung ist dem Landkreis Harz nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis beinhaltet u.a. einen zahlenmäßigen Nachweis, einen Sachbericht bezüglich der durchgeführten Maßnahmen und erzielten Ergebnisse sowie eine Fotodokumentation. Der Landkreis Harz kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen, insbesondere der Belege über die Ausgaben verlangen, soweit dies zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die 1. Änderung der Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen in Gemeinden im Landkreis Harz vom 30.06.2023 außer Kraft.

Halberstadt, den 27.05.2024

Landkreis Harz

